



MIETVERTRAG

Gaststätte des Sportvereins Schwanfeld 1945 e.V.
Sportplatzstraße 11, 97523 Schwanfeld

Der Sportverein Schwanfeld 1945 e. V. vermietet aufgrund dieser Überlassungsvereinbarung die Gaststätte an Personen zur privaten Nutzung. Die Einzelheiten zur Vermietung sind mit der beauftragten Person abzustimmen.

Zwischen

SV Schwanfeld 1945 e. V.
Sportplatzstraße 11
97523 Schwanfeld
(vertreten durch die Vorstandschaft)

Ansprechpartner für die Sportheimvermietung:

Torsten von der Brelie	0160 99042277
Kosta Zeman	0151 20253622
<u>sv-gaststaette@svschwanfeld.de</u>	

und des Antragsstellers

.....
Name, Nachname des Antragsstellers

.....
Straße/ Nr.

.....
PLZ, Wohnort

.....
Telefon

Veranstaltungstermin:

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Nutzungsrechte /Auflagen

Das Mietobjekt wird durch den Ansprechpartner des Gaststätte-Vermietungsteams dem/den Mieter/n übergeben. Hierbei hat der Mieter die Gelegenheit, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjektes und der Vollständigkeit der Einrichtung zu überzeugen und auf Mängel bzw. Schäden hinzuweisen. Spätere Reklamationen aus Sicht des Mieters werden von Vereinsseite nicht anerkannt.

Den folgenden Auflagen bzw. Vorgaben ist unbedingt Folge zu leisten:

Vereins-Sportheim

- 1.1. Die Anmietung des Sportheimes beinhaltet die Nutzung der Gaststätte selbst, des Jugendraumes als Spülküche und der Sanitärräume. Ohne Winterdienst.
Das Sportgelände kann nur außerhalb des Sportbetriebes genutzt werden.
- 1.2. Das Sportheim wird vor dem Vermietungstermin von den Beteiligten ordnungsgemäß übergeben / übernommen, so dass sich der Mieter vom Zustand der Einrichtung und den vorhandenen Gegebenheiten überzeugen kann.
- 1.3. Der Mieter des Sportheimes verpflichtet sich gemäß der Getränke-Preisliste alle Getränke aus dem Bestand des Sportheimes zu verbrauchen/ verwenden. Die Getränkepreisliste ist Bestandteil des Vertrages. Die nicht aufgeführten Getränkeartikel können vom Mieter mitgebracht werden.
Die Abrechnung der Getränke erfolgt mit der Gesamtabrechnung.
Wir möchten hier eindringlich noch mal darauf hinweisen, dass es aufgrund dieses Vertrages nicht gestattet ist, andere Bier- und alkoholfrei Sorten in unserem Sportheim auszuschenken und behalten uns vor, bei Zuwiderhandlung eine Strafe von 200€ zusätzlich einzufordern.
- 1.4 Die Mieträume und Gegenstände pfleglich zu behandeln und angefallene Schäden umgehend zu melden.
- 1.5 Das Schmücken der Räumlichkeiten ist nach vorheriger Absprache möglich. Danach sind die gemieteten Räumlichkeiten, Inventar und Geschirr in den ursprünglichen Zustand/ Platz zu bringen.
- 1.6 Keinerlei Nägel, Schrauben oder ähnliches an den Mietobjekten anzubringen.
- 1.7 Die Gastronomieküche nicht zu benutzen und nicht zu betreten.
- 1.8 Es ist strengstens untersagt, Wunderkerzen, Tortenfackeln usw. in den Räumen; Feuerwerk, offenes Feuer und ähnliches auf dem Gelände anzuzünden. Das gleiche gilt für Poltergeschirr usw., sowohl innen als auch außen.
- 1.9 Die gemieteten Räume und Gegenstände nach der Vermietung besenrein und frei von Müll an den Verein zurückzugeben, so wie übernommen. Dazu gehört auch die Entsorgung des Unrats / Mülls um das Vereinsheim herum.

Sportplatz

Die Benutzung des Sportplatzes ist im Normalfall nicht bei einer Vermietung des Sportheimes inbegriffen. Weiterhin ist eine Überlassung des Mietobjekts an Dritte nicht zulässig.

2.Schlüsselübergabe

Der Verein überlässt dem Mieter im Rahmen des Überlassungsvertrages das Sportheim für die vereinbarte Mietzeit. Der Mieter erhält den Schlüssel. Der Schlüssel muss unaufgefordert an den Ansprechpartner des Gaststätte-Vermietungsteams zurückgegeben werden. Bei Verlust trägt der Mieter die Kosten für den Ersatz, möglicherweise für den Austausch der gesamten Schließanlage.

- 2.1. Der Schlüssel ist und bleibt Eigentum des Vereins.
- 2.2. Der Schlüssel wird von der vom Verein beauftragten Person ausgegeben und wieder eingezogen.
- 2.3. Bei Verlust oder Diebstahl des/der Schlüssel, ist dies unverzüglich anzuzeigen.

3. Haftung

- 3.1. Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für die vom Mieter und dessen Gästen mitgebrachten Gegenstände. Alle Gegenstände des Mieters müssen zum Ende der Veranstaltung aus dem Mietobjekt entfernt werden.

3.2. Für Beschädigungen, Zerstörungen und Entwendungen am und im Sportheim, sowie dem zum Sportheim gehörenden Gelände haftet der Mieter, also die Person, die den Mietvertrag unterzeichnet hat.

3.3. Die Aufsichtspflicht für Kinder und Jugendliche liegt bei dem Mieter und kann nicht auf den Verein zurückgeführt werden.

3.4. Eine private Haftpflichtversicherung des Antragstellers muss vorhanden sein, sonst müssen Kosten privat getragen werden.

Der Mieter hat den Schaden unaufgefordert dem Ansprechpartner des Gaststätte-Vermietungsteams anzuzeigen!

4. Mieten/ Veranstalter

Der im Mietvertrag angegebene Mieter ist für die gemieteten Räume Veranstalter. Der Mieter hat dem Ansprechpartner des Gaststätte-Vermietungsteams einen Verantwortlichen zu benennen, der während der Benutzung des Mietobjekts anwesend und für den Ansprechpartner der Vermietungsteams erreichbar sein muss. Auf allen die Veranstaltung betreffenden Drucksachen ist der Mieter als Veranstalter für den Veranstaltungsbesucher kenntlich zu machen.

5. Mietdauer

Das Mietobjekt wird lediglich für die im Mietvertrag vereinbarte Zeit gemietet. Änderungen der Mietzeit haben ggf. Nachforderungen des Vermieters bzw. Dritter zur Folge. Die erforderliche Auf- und Abbauzeit sind mit dem Ansprechpartner des Vermietungsteams vor Abschluss des Mietvertrages zu vereinbaren. Die überschrittene Zeit für Abbau ist kostenpflichtig.

6. Benutzungsentgelt und Getränkeregelung

Das Benutzungsentgelt beträgt für Mitglieder des SV Schwanfeld 125,- Euro, für Nichtmitglieder – 150,- Euro.

Die Endreinigung wird durch den SV Schwanfeld vorgenommen. Dabei wird die Entlohnung der Reinigungskraft nach dem aktuellen Stundensatz pauschal 45,- Euro bei normaler Verschmutzung verrechnet. Die Rechnung folgt nach der Mietbeendigung.

Bei separater Miete des Geschirrs und Küchenutensilien entfallen zusätzliche Kosten, siehe separate Kostenaufstellung.

Die Getränke werden nach tatsächlichem Verbrauch abgerechnet. Direkt vor der Vermietung des Sportheimes wird von der verantwortlichen Person des Vereines, in Gegenwart des Mieters, eine Bestandsaufnahme des Vollgutes gemacht und schriftlich festgehalten. Eine gleichartige Bestandsaufnahme erfolgt in Absprache mit dem Mieter nach Abschluss der Veranstaltung.

Die Benutzungsentgelte schließen die Kosten für Strom und Heizung mit ein. Bei überdurchschnittlicher Inanspruchnahme bleibt die Kostenerstattung vorbehalten.

7. Zustand und Behandlung des Mietobjektes

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Ohne Zustimmung des Ansprechpartners vom Gaststätte-Vermietungsteam dürfen keine Änderungen am Mietobjekt vorgenommen werden. Der Veranstalter darf eigene Verstärkeranlagen, Geräte etc. nur nach Zustimmung des Ansprechpartners des Vermietungsteams im Sportheim aufstellen. Die Kostenerstattung bei Abnahme von Strom, Wasser o.ä. bleibt vorbehalten. Vorübergehend eingebrachte Gegenstände dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nicht befestigt werden. Sie sind innerhalb der vereinbarten Mietdauer restlos zu entfernen. Nach Ablauf der Mietzeit können sie von dem Sportheimvermietungsteam auf Kosten des Mieters entfernt oder eingelagert werden. Eine Haftung hierfür wird von dem Vermietungsteam ausgeschlossen. Die Dekoration der angemieteten Räume durch den Mieter dürfen keine bleibenden Veränderungen an dem Mietobjekt herbeiführen.

8. Werbung

Die Werbung für die Veranstaltung ist alleinige Sache des Mieters. Sie ist innerhalb der Gemeinde zulässig im Rahmen der Bestimmungen der Verordnung über das Anschlagwesen. Wildes Plakatieren ist gesetzlich verboten und verpflichtet den Mieter zum Schadenersatz.

9. Informationen / Hinweise

9.1. Der Verein weist darauf hin, dass während des Mietzeitraumes der/die Mieter/-in, das so genannte Hausrecht hat und somit bestimmt, wer wann das Gelände betreten darf, oder auch nicht. Ausgenommen von dieser Regelung ist der geschäftsführende Vorstand und der Mieter der Gastronomieküche. Diese Regel findet ebenfalls keine Anwendung, wenn im Fall einer unvorhersehbaren Spielverlegung eines Pflichtspiels dieses auf den Miettermin zutrifft.

9.2. Bei öffentlichen Veranstaltungen ist der/die Mieter/-in selbst dazu verpflichtet, sich sämtliche Genehmigungen, Richtlinien, Ordnungen Gesetzesvorgaben, z.B. Gesetz zum Schutz der Jugend, Urheberrecht (GEMA etc.) usw. zu besorgen. Der Verein übernimmt auch hier keine Haftung. Für jede Art von Ruhestörung oder Lärmbelästigung übernimmt der Verein ebenfalls keine Haftung.

10. Sicherheitsvorschriften und besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zutreffender bausicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlicher Vorschriften, insbesondere für die Einhaltung der Jugendschutzgesetze verantwortlich.

11. Salvatorische Klausel

Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt. Gleiches gilt für eventuelle Lücken im Vertrag.

12. Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht Schweinfurt.

13. Anerkennen der Gebühren- und Benutzungsordnung

Die Gebühren- und Benutzungsordnung für das Sportheim wird anerkannt und die daraus entstehenden Kosten werden gezahlt.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Ansprechpartner für die Sportheimvermietung

.....
Unterschrift Mieter